»BGA POSITION«

Berlin, 15. Oktober 2020

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autor:

[redacted]
Abteilung Umwelt- und Energiepolitik
[redacted]

Referentenentwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) vertritt als Dachverband ca. 150.000 Unternehmen des Groß- und Außenhandels sowie unternehmensnahe Dienstleister mit über 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Das BGA-Netzwerk bündelt das Know-how von 44 Branchen- und 22 Landes- sowie Regionalverbänden.

Wir danken für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Zu § 3 Nr. 8 Halbsatz 2
Zukünftig soll auch die erste Wiederbereitstellung eines zuvor ausgeführten Elektro- und Elektronikgeräts als Inverkehrbringen gelten. Unklar ist, ob hiermit auch Retouren eines ins Ausland exportierten Gerätes erfasst sind und damit erneute Registrierungspflichten verbunden sind.

Zu § 17 Abs. 1
Es ist nicht klar, ob mit „Vertreiber von Lebensmitteln“ ausschließlich der Lebensmitteleinzelhandel gemeint ist, wie aus der Begründung zu interpretieren wäre oder aber auch Cash&Carry-Märkte und der stationäre Großhandel (z.B. Fruchtgroßhandel) einbezogen werden. Hier ist eine Konkretisierung vonnöten.

Zu § 45 Abs. 1 Nr. 4
Der Referentenentwurf hält an der sog. Herstellerfiktion nach § 3 Nr. 9 Halbsatz 2 fest. Danach gilt ein Vertreiber als Hersteller, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig Geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller bzw. derer Bevollmächtigter zum Verkauf anbietet. Neu ist, dass zukünftig nicht nur der Verkauf selbst bußgeldbewehrt ist, sondern bereits das Anbieten, Bereitstellen oder die Tätigkeit als Fulfilment-Dienstleister.
Diese doppelte Sanktion der Vertreiber – Bußgeld und gleichzeitige Erfüllung sämtlicher Herstellerpflichten ohne Rücksicht darauf, ob der tatsächliche Hersteller zur Verantwortung gezogen werden kann – ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Eine Herstellerfiktion sieht die Richtlinie 2012/19/EU nicht vor. Es handelt sich daher um eine nicht notwendige überschießende Umsetzung, die im Widerspruch steht zu der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, EU-Vorgaben 1:1 umzusetzen. Auch vergleichbare abfallrechtliche Regelungen beinhalten keine Herstellerfiktion für Vertreiber.

Erfüllungsaufwand
Der Erfüllungsaufwand wäre dann unzureichend kalkuliert, wenn unter „Vertreibern von Lebensmitteln“ in § 17 Abs. 1 nicht nur der Lebensmitteleinzelhandel, sondern auch der Großhandel impliziert wird, darunter die über 220 Cash&Carry-Märkte sowie Lebensmittelgroßmärkte, die Elektro- und Elektronikgeräte im Nebensortiment anbieten.

Der Großhandel ist selbstverständlich an einer lösungsorientierten Diskussion interessiert.

[redacted]